

STATUTEN

Schweizerischer Collie-Club SCC

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Collie-Club SCC (Collie Club Suisse CCS) wurde am 28. Dezember 1902 gegründet. Er ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Der Verein ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

Der SCC bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rassen Kurz- und Langhaarcollie in der Schweiz gemäss dem bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards (Nr. 156 und 296) zu fördern;
- b) Förderung der Verbreitung und Haltung der Rassen Kurz- und Langhaarcollie;
- c) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rassen Kurz- und Langhaarcollie, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Tierschutzgesetzgebung;
- d) Durchführung von kynologischen Wettbewerben, Ausstellungen und Veranstaltungen;
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;
- f) Förderung der Kontakte zwischen den Züchtern und den Hundehaltern resp. Interessenten;
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- h) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- i) Förderung der Kontakte mit ausländischen Clubs der Rasse Collie.

Art. 3 Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustauschs von Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten vor dem Kauf von Hunden der Rasse Collie;
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle von Welpen und erwachsenen Hunden;
- d) Überwachung der Einhaltung der Rassestandards und deren Publikation;
- e) Durchführung von klubinternen CAC-Ausstellungen, Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- f) Durchführung von Ankörungen;
- g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;

- h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Ringordnern, Ringsekretären, Richteranwältern und Rasserichtern;
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen;
- j) Betrieb einer Website im Internet.

Art. 4 Regionalgruppen

Der SCC fördert, soweit das Bedürfnis vorhanden ist, die Bildung von Regionalgruppen unter Wahrung der nachstehenden Bedingungen:

- a) Regionalgruppen sind Untergruppen und rein interne Institutionen des SCC. Sie sind keine SKG-Sektionen. Als Mitglieder dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche bereits Mitglied des SCC sind.
- b) Die Regionalgruppen sind berechtigt, bei den Mitgliedern einen zusätzlichen Jahresbeitrag zu erheben. Sie sind für die Kassenführung selbständig und selbst verantwortlich. Das Clubvermögen der Hauptkasse haftet nicht für Schulden der Regionalgruppe.
- c) Die Regionalgruppe hat ihren eigenen Vorstand und organisiert – unter Berücksichtigung des Jahresprogrammes des Hauptclubs - selbständig ihre Anlässe.
- d) Für die Aufnahme und die Streichung der Mitglieder gilt Art. 5 nachstehend und für die Streichung gilt Art. 10 nachstehend..
- e) Für die Gründung einer Regionalgruppe braucht es mindestens 30 Mitglieder. Sofern der Mitgliederbestand 50 Mitglieder überschreitet, haben sie einen Anspruch auf einen Sitz im Zentralvorstand.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Als Mitglieder können alle handlungsfähigen Personen aufgenommen werden. Jugendliche (Unmündige) Personen können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge aufgenommen werden. Sie haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Stimmrecht.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Zentralvorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich schriftlich bei einem Zentralvorstandsmitglied zu melden resp. der Interessent füllt eine Beitrittserklärung aus.

Der Zentralvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 7 Ehrenmitglieder, Mitglieder mit Verdienstauszeichnung und Veteranen

Der SCC kann selbst Ehrenmitglieder und Mitglieder mit Verdienstauszeichnung ernennen und bei der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Generalversammlung, wozu zweidrittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des SCC waren, werden SCC-Veteranen. Auf Antrag des SCC an die SKG werden diese Mitglieder auch zu SKG-Veteranen ernannt. Sie erhalten die Veteranenabzeichen des SCC und der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 SKG Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8 Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 9 Austritt

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche und mit der Unterschrift versehene Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 10 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Zentralvorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Die Streichung wird dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief eröffnet.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Zentralvorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass es ihm wahlweise offen steht, seine Interessen vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 12 Wirkung des Ausschlusses

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchname wird gelöscht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder, Mitglieder mit Verdienstauszeichnung und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14 Vergünstigungen bei der SKG

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in den besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge und Gebühren zu bezahlen.

Art. 16 Jahresbeiträge und Gebühren

Die Jahresbeiträge und Gebühren werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sowie Mitglieder mit Verdienstauszeichnung sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Ebenso blinde Mitglieder, welche einen Blindenhund führen.

Veteranen bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag in der Höhe der Abonnementsgebühr des offiziellen Publikationsorgans.

III. Haftbarkeit

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 der SKG-Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. Organisation

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Kontrollstelle.

Art. 19 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Publikation in den offiziellen Organen der SKG oder durch Einladung an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Zentralvorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge an die Generalversammlung müssen jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich und begründet an den Präsidenten eingereicht und in dessen Besitz sein. Der Antragsteller hat an der Generalversammlung persönlich anwesend zu sein.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Zentralvorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Kurz- und Beschlussprotokoll zu führen.

Das Protokoll wird auf der Website des SCC publiziert. In den offiziellen Publikationsorganen der SKG erfolgt lediglich ein Hinweis darauf. Das Protokoll kann beim Präsidenten gegen ein adressiertes und frankiertes Retourcouvert bezogen werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn dagegen nicht innert 30 Tagen seit der Publikation des Hinweises in den offiziellen Publikationsorganen der SKG beim Präsidenten schriftlich Einsprache erhoben wird.

Art. 23 Kompetenz der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnungen und der Berichte der Kontrollstelle, Décharge-Erteilung an den Zentralvorstand;
- d) Genehmigung des Jahresprogrammes;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der übrigen Gebühren;
- g) Wahlen
 1. des Präsidenten
 2. des Kassiers
 3. des Zuchtwartes
 4. der übrigen Zentralvorstandsmitglieder
 5. der Kontrollstelle
 6. der Wesensrichteranwälte und der Wesensrichter
 7. der Rassenrichteranwälte und der Rassenrichter
 8. der Mitglieder der KKZ, des Zuchtsekretariates, der WeK sowie dem AAG
- h) Statuten- und Reglementsänderungen;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes oder von Mitgliedern;

- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Verdienstauszeichnungen;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 24 Abstimmungen und Wahlen

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Zuchtwart, Sekretär, Ausstellungsverantwortlicher und Beisitzer).

Mit Ausnahme des Präsidenten, des Kassiers und des Zuchtwartes, welche durch die Generalversammlung in das Amt gewählt werden, konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Zentralvorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer des Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C sein, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 6 Abs. 2 SKG Statuten).

Rücktritte sind dem Präsidenten mindestens drei Monate vor einer Generalversammlung bekannt zu geben.

Art. 26 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss unter Angabe der Traktanden einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

Zentralvorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben über die Beratungen und Beschlüsse Stillschweigen zu bewahren, soweit dies mit den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist.

Der Zentralvorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27 Aufgaben Präsident

Dem Präsidenten obliegen insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Vorbereitung der Geschäfte für die Zentralvorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Es können ihm auch andere Aufgaben, wie vorübergehende Vertretung anderer Funktionäre, übertragen werden.

Art. 29 Sekretär

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30 Kassier

Der Kassier sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf das Jahresende ab.

Art. 31 Zuchtwart

Dem Zuchtwart ist das gesamte Zuchtwesen unterstellt.

Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Zucht- und Ausführungsreglement (ZAR) geregelt.

Art. 32 Beisitzer

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 33 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Zentralvorstand angehören.

Art. 34 SKG-Delegierte

Die SKG-Delegierten werden alljährlich durch den Zentralvorstand bestimmt; sie werden für die effektiven Auslagen angemessen entschädigt. Sie haben dem Zentralvorstand Bericht zu erstatten.

V. Finanzen

Art. 35 Einnahmen

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, wie Gebühren, Einnahmen oder Spenden

Art. 36 Ausgabenkompetenzen des Zentralvorstandes

Die Ausgabenkompetenzen des Zentralvorstandes betragen:

- a) für einmalige, im Budget nicht enthaltene Ausgaben Fr. 6'000.00 pro Vereinsjahr;
- b) für regelmässig wiederkehrende Ausgaben Fr. 2'000.00.

Ausgaben, welche diese Grenzen überschreiten, sind durch die Generalversammlung oder durch eine Urabstimmung zu genehmigen.

VI. Statutenrevision

Art. 37 Voraussetzungen

Die Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des SCC kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Der Verein muss aufgelöst werden, wenn er zahlungsunfähig ist oder wenn der Zentralvorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

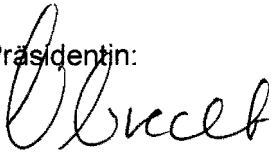
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung am 26. Februar 2011 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 18. 11.1988 inkl. aller seither getroffenen Änderungen.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Die Präsidentin:



Claudia Obrecht

Die Sekretärin:

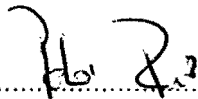


Anja Hofmann

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Collie-Clubs vom 26. Februar 2011 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 20. Juli 2011

Im Namen des Zentralvorstands



Peter Rub
Präsident



Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident